



FFG
Forschung wirkt.

8. AUSSCHREIBUNG
EINREICHFRIST 23. JUNI 2020

**COMET-PROJEKTE
AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN
COMET (COMPETENCE CENTERS FOR
EXCELLENT TECHNOLOGIES)**

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Tabellenverzeichnis.....	3
1 Präambel.....	4
2 Das Wichtigste in Kürze.....	5
3 Ausschreibungsziele.....	7
4 Die Basis für eine Förderung.....	8
4.1 Was sind COMET-Projekte?.....	8
4.2 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?	9
4.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	10
4.4 Wer ist förderbar?.....	10
4.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?.....	11
4.6 Wie hoch ist die Förderung?.....	11
4.7 Wie setzt sich die Finanzierung eines COMET-Projektes zusammen?	13
4.8 Welche Kosten sind förderbar?	15
4.9 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	16
4.10 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	16
4.11 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	20
4.12 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	21
4.13 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	22
5 Die Einreichung.....	23
5.1 Wie verläuft die Einreichung?	23
5.2 Wie erfolgt die Kofinanzierung durch die Bundesländer?	24
5.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	25
6 Die Bewertung und Entscheidung	27
6.1 Was ist die Formalprüfung?	27
6.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	27
6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?	28
7 Der Ablauf der Förderung.....	29
7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	29
7.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?	29
7.3 Wie werden Förderungsraten ausbezahlt?	30
7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	31

7.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	32
7.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	32
7.7	Wann erfolgt das Review?	33
7.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	33
8	Rechtsgrundlage	34
9	Anhang.....	34
9.1	Glossar des Ausschreibungsleitfadens.....	34
9.2	Abkürzungen	38
9.3	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	39

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung.....	5
Tabelle 2: Beihilfeshöchstintensitäten	12
Tabelle 3: Finanzierungsbeispiel eines COMET-Projekts.....	13
Tabelle 4: Bewertungskriterien — Qualität des Vorhabens	17
Tabelle 5: Bewertungskriterien — Eignung der FörderungswerberInnen und Projektbeteiligten	18
Tabelle 6: Bewertungskriterien — Nutzen und Verwertung	19
Tabelle 7: Bewertungskriterien — Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	19
Tabelle 8: Übersicht Ausschreibungsdokumente.....	20
Tabelle 9: FFG-Ratenschema	31

1 PRÄAMBEL

In diesem Ausschreibungsleitfaden finden Sie Informationen zu den grundlegenden Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufen für die Einreichung von COMET-Projekten sowie zu den Spezifika der Ausschreibung, den Ausschreibungszielen, dem Budget und den Einreichfristen.

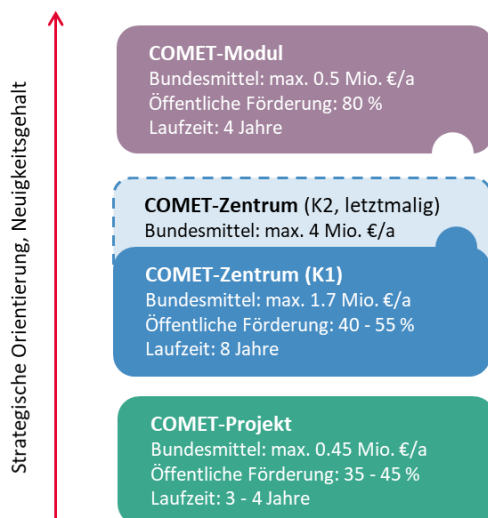
Das Kompetenzzentren-Programm COMET (Competence Centers for Excellent Technologies) umfasst insgesamt drei Programm-Linien (COMET-Projekt, COMET-Zentrum, COMET-Modul), die sich durch hohe Forschungskompetenz und Wissenschaftsanbindung bei gleichzeitig hoher Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor auszeichnen. Von Linie zu Linie steigend gewinnt der Neuigkeitsgehalt der Forschung und somit die strategische Orientierung an Bedeutung.

Das 3-Linien-Modell ermöglicht:

- den COMET-Einstieg über die COMET-Projekt Linie in einem Konsortium (min. 1 wissenschaftlicher Partner (WP), min. 3 Unternehmenspartner (UP))
- den Aufbau von Kompetenzen und Humanressourcen in einem physischen COMET-Zentrum (min. 1 WP, min. 5 UP)
- sowie die Erschließung neuer Forschungsbereiche für ein COMET (K1)-Zentrum über ein COMET-Modul (min. 1 WP, min. 3 UP)

Die Linien sind alle thematisch offen, ein einzelnes Vorhaben soll aber ein klar definiertes Thema haben.

Abbildung 1: Das 3 Linien Modell



Die aktuelle Ausschreibung betrifft ausschließlich die Programmlinie COMET-Projekt, ehemals K-Projekte. Die Gesamtlaufzeit beträgt 3-4 Jahre.

Die Ausschreibung richtet sich an neue Konsortien aber auch existierende COMET-Projekte. Es besteht ein Wettbewerb zwischen bestehenden COMET-Projekten und neuen Initiativen.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkt	weiterführende Informationen
Instrument	Plattform (C8 P)
Kurzbeschreibung	Gefördert werden Forschungsvorhaben, die gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft formuliert werden und hohe Forschungskompetenz sowie Wissenschaftsanbindung bei gleichzeitiger hoher Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor aufweisen.
Förderung pro COMET-Projekt in EURO	Bundes- und Landesförderung: max. € 2,7 Mio. bzw. € 675.000,- pro Jahr Anteil Bund: max. € 1,8 Mio. bzw. € 450.000,- pro Jahr Anteil Land: max. € 0,9 Mio. bzw. € 225.000,- pro Jahr
Förderungsquote	35% bis 45% abhängig von der Forschungskategorie
Finanzierung UP/WP	Unternehmenspartner (UP): mind. 45% wissenschaftliche Partner (WP): mind. 5%
Laufzeit	3 / 3,5 / 4 Jahre
Konsortium	mindestens 1 wissenschaftlicher Partner und mindestens 3 Unternehmenspartner Die Konsortialführung muss den Standort in Österreich haben.

Eckpunkt	weiterführende Informationen
Budget 8. Ausschreibung COMET-Projekte	€ 10 Mio. Bundesmittel zuzüglich Landesmittel
Start Ausschreibung	11. November 2019
Ende Einreichfrist	Abgabe der Kurzdarstellung im eCall bis spätestens 21. April 2020, 12:00:00 (MEZ) durch die Konsortialführung (siehe Kapitel 5.1). ACHTUNG! Neuer Einreichschluss Vollantrag: 23. Juni 2020, 12:00:00 Uhr (MEZ)
Jury Entscheidung	10. bis 11. November 2020
Projektstart	Jänner 2021 bis Juni 2021 jeweils zum Monatsersten
Sprache	Englisch
Ansprechperson	<p>Tel. +43 5 7755-Durchwahl (DW)</p> <p>Programm-Management: Budiono Nguyen, DW 2104; budiono.nguyen@ffg.at Julia Bissenberger, DW 2103; julia.bissenberger@ffg.at Nicole Firnberg, DW 2409; nicole.firnberg@ffg.at Ingrid Fleischhacker, DW 2102; ingrid.fleischhacker@ffg.at Barbara Kunz, DW 2404; barbara.kunz@ffg.at Adelheid Merkl, DW 2714; adelheid.merkl@ffg.at Reingard Repp, DW 2107; reingard.repp@ffg.at Otto Starzer, DW 2101; otto.starzer@ffg.at</p> <p>eCall Anfragen: Adelheid Merkl, DW 2714; adelheid.merkl@ffg.at Julia Bissenberger, DW 2103; julia.bissenberger@ffg.at</p> <p>Informationen zu Kosten und Finanzierung: Christa Meyer, DW 6080; christa.meyer@ffg.at Christine Löffler, DW 6089; christine.loeffler@ffg.at</p> <p>Sie können gerne auch ein Beratungsgespräch in der FFG vereinbaren!</p>
Information im Web	www.ffg.at/ausschreibungen/comet-8-ausschreibung-comet-projekte

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

3 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Vorrangige Ausschreibungsziele der **Programmlinie COMET-Projekt** sind:

- **Aufbau und Fokussierung von Kompetenzen** basierend auf einer langfristig ausgerichteten Forschungsk Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf höchstem Niveau.
- **Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich:** durch Forcierung des Technologietransfers in die Wirtschaft sollen neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen initiiert, neue Märkte geöffnet und somit die Innovationsfähigkeit der Unternehmen gesteigert werden.
- **Stärkung des Forschungsstandorts Österreich:** durch exzellente kooperative Forschung sollen neue Forschungsimpulse gesetzt und zukunftsweisende Forschungsthemen etabliert werden.

4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Was sind COMET-Projekte?

Ziel der COMET-Projekte ist die Durchführung von hochqualitativer Forschung in der Zusammenarbeit Wissenschaft – Wirtschaft mit mittelfristiger Perspektive und klar abgegrenzter Themenstellung mit künftigem Entwicklungspotenzial. „COMET-Projekte“ tragen zur Initiierung neuer Produkt-, Prozess- und Dienstleistungsinnovationen bei.

COMET-Projekte sind Vorhaben in der Kooperation Wissenschaft – Wirtschaft mit „multi-firm“ Charakter und haben mindestens 3 Unternehmenspartner. Sie sind strategisch in dem Sinn, dass in einer mittelfristigen Perspektive eine nachhaltige Profilbildung angestrebt wird. Eine Wiedereinreichung ist möglich.

COMET-Projekte ermöglichen neuen Konsortien und Themen den Zugang zum COMET-Programm. Es besteht auch die Möglichkeit sich langfristig zu einem COMET-Zentrum zu entwickeln.

COMET-Projekte zeichnen sich durch hohe Forschungskompetenz und Wissenschaftsanbindung bei gleichzeitig hoher Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor aus. Die Programm-Linie COMET-Projekt ist wie alle Programm-Linien im Kompetenzzentren-Programm thematisch offen.

Im Mittelpunkt des Antrags steht ein gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft formuliertes Forschungsprogramm, welches keine Ansammlung von Einzelprojekten darstellt, sondern durch die Zusammenarbeit und die gemeinsame strategische Ausrichtung einen klaren Mehrwert im Sinn der COMET-Programmziele schafft.

Das im Rahmen der COMET-Projekte geplante Forschungsprogramm kann sich aus **bis zu 10 einzelnen Projekten** zusammensetzen und sich in **bis zu 3 Areas** untergliedern.

Eine Area stellt eine thematisch und methodisch abgegrenzte Einheit im Forschungsprogramm dar und muss kohärent sein. Sie besteht aus einzelnen Projekten (Definition „Area“ siehe Glossar).

Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Projekten: Unternehmensprojekte, welche in „multi-firm“ und „single-firm“-Projekte unterteilt werden und strategische Projekte (Definition „Projekte“ siehe Glossar). Der Anteil an „single-firm-Projekten“ ist auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen. Der Anteil strategischer Projekte stellt einen wichtigen Indikator für den Neuigkeitsgehalt der Forschung dar und ist daher auch eine wesentliche Zielgröße.

Die **Laufzeit** eines COMET-Projektes beträgt mindestens **3 Jahre, 3,5 Jahre oder maximal 4 Jahre**.

COMET-Projekte sind als Konsortien einzureichen.

Im Kompetenzzentren-Programm COMET, somit auch in der Programmlinie COMET-Projekt, können ausschließlich folgende Vorhaben gefördert werden (Begriffe sind im Anhang näher erläutert):

- a. Vorhaben im Bereich der industriellen Forschung
- b. Vorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung
- c. Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung in Zusammenhang mit den unter Punkt a) und b) genannten Vorhaben
- d. Ausbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den unter Punkt a) und b) genannten Vorhaben
- e. Technische Durchführbarkeitsstudien

4.2 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?

Die Teilnahme in einem COMET-Projekt kann entweder als wissenschaftlicher Partner oder als Unternehmenspartner erfolgen. Förderungswerbende sind Konsortien mit

- mindestens 1 wissenschaftlichen Partner (WP) und
- mindestens 3 voneinander unabhängigen Unternehmenspartnern (UP)

Gibt es zwischen zwei oder mehreren Unternehmen ein Beherrschungsverhältnis, so zählt diese „Firmengruppe“ als ein Unternehmen. COMET adressiert Unternehmen aller Branchen und aller Unternehmensgrößen.

Unter wissenschaftlichen Partnern werden in diesem Programm Einrichtungen für Forschungs- und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen (Definition siehe Glossar) verstanden, sofern sie ihren Beitrag im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit erbringen.

Die Beteiligung im Konsortium von UP und WP wird durch einen **Letter of Commitment (LOC)** inklusive dem jeweiligen Finanzierungsbeitrag belegt (siehe Vorlage).

Die Förderung muss auf Ebene der Partner einen **Anreizeffekt** (Definition siehe Glossar) haben. Im eCall wird daher bei jedem Partner abgefragt, ob bzw. inwieweit das Vorhaben auch ohne Förderung durchgeführt werden könnte.

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen Musterkonsortialvertrag und einen COMET Side Letter zur Verfügung.

4.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Der Konsortialführung obliegen das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Die Konsortialführung muss den Standort in Österreich haben. Dazu gehört die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Partner anhand der von den Partnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant, d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar, sind
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltliche Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

Das Konsortium bestimmt einen Partner als Konsortialführung, die als EinreicherIn des Förderungsansuchens gilt.

4.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten und Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner eines COMET-Projektes. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- Sonstige Beteiligte: Das sind Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart.

Innerhalb der Bundesverwaltung stehende Einrichtungen sind als Konsortialpartner teilnahmeberechtigt, sofern sie weder förderbare Kosten geltend machen noch Finanzierungsleistungen als UP oder WP in das Projekt einbringen. Die Teilnahme ist

im Antrag zu begründen. Der Umfang der Beteiligung sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten sind vertraglich zu vereinbaren.

Kompetenzzentren im Sinne der geförderten Zentren aus COMET sind teilnahmeberechtigt. Die Konsortialführung durch ein COMET-Zentrum (K1 bzw. K2) ist im Rahmen der Programmlinie COMET-Projekt nicht vorgesehen. Die Teilnahme der Zentren als Partner ist möglich sofern diese nicht den überwiegenden Teil der förderbaren Gesamtkosten tragen.

4.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich.

Die Kosten ausländischer Partner – sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch außerhalb der EU – können unter folgenden Bedingungen anerkannt werden:

- Der ausländische Partner anerkennt die im Förderungsvertrag festgelegte Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG und erbringt Nachweise entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner in deutscher oder englischer Sprache.

Ausländische Organisationen können des Weiteren als Subauftragnehmer auftreten, wenn diese keine regelmäßigen Leistungen für das COMET-Projekt erbringen und nicht Konsortialpartner sind.

4.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro COMET-Projekt max. EUR 2,7 Mio. (Bundes- und Landesförderung) für die maximale Projektlaufzeit von 4 Jahren.

Die **Bundesförderung** beträgt maximal **EUR 450.000,- pro Jahr**. Zusätzlich haben sich die Bundesländer verpflichtet, das Kompetenzzentren-Programm COMET mit eigenen Landesmitteln in einem fixen Beteiligungsverhältnis von 2:1 zu unterstützen. Demnach beträgt die **Landesförderung** zusätzlich maximal **EUR 225.000,- pro Jahr**.

Die beantragte **Gesamtförderungsquote** muss innerhalb der für COMET-Projekte festgelegten Bandbreite (**35% - 45%** der förderbaren Gesamtkosten) liegen. Die Förderungswerber müssen eine Einstufung der Gesamtförderungsquote auf Basis des geplanten Forschungsprogramms vornehmen. Innerhalb der angegebenen Bandbreite ist für grundlagenorientiertere COMET-Projekte eine höhere und für anwendungsorientiertere COMET-Projekte eine niedrigere Förderungsquote vorgesehen.

Die endgültige Förderungsquote für das gesamte COMET-Projekt wird im Rahmen des Evaluierungsverfahrens festgelegt.

Im Ansuchen ist die Gesamtförderung auf Partnerebene aufzuteilen. Die Förderquote je Partner ergibt sich aus dem Verhältnis förderbare Kosten je Partner zu zugewiesener Förderung. In Folge werden basierend auf der genehmigten Gesamtförderungsquote im Förderungsvertrag Förderungsquoten auf Partnerebene festgelegt.

Bei Unternehmen sind die maximal zulässigen Beihilfeintensitäten gemäß Unionsrahmen bzw. Struktur-FTI-RL zu beachten, unter Berücksichtigung der jeweiligen Forschungskategorie sowie dem Organisationstyp.

Tabella 2: Beihilfehöchstintensitäten

Forschungskategorie	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Industrielle Forschung	80%	75%	65%
Experimentelle Entwicklung	60%	50%	40%

Eine Erläuterung der beiden Forschungskategorien „experimentelle Entwicklung“ und „industrielle Forschung“ findet sich in den Struktur-FTI-RL sowie im Glossar dieses Leitfadens.

Ein Einzelprojekt gilt als „überwiegend“ der industriellen Forschung zuordenbar, wenn mehr als die Hälfte der förderfähigen Projektkosten für Tätigkeiten dieser Kategorie anfallen.

Für Forschungseinrichtungen, die in ihrem nicht-wirtschaftlichen Bereich im Projekt tätig sind, gibt es keine Beschränkungen; sofern sie in ihrem wirtschaftlichen Bereich im Projekt tätig sind, gelten dieselben Bestimmungen wie für Unternehmen.

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und – Wissenstransfer (lt. [Unionsrahmen](#))

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: [Informationen zur KMU-Definition](#)

4.7 Wie setzt sich die Finanzierung eines COMET-Projektes zusammen?

Die Gesamtfinanzierung eines COMET-Projektes setzt sich aus einer Bundesförderung, Landesförderung sowie den Anteilen der wissenschaftlichen Partner und Unternehmenspartnern zusammen.

Finanzierungsbeispiel eines COMET-Projekts über 4 Jahre in EUR bei einer angenommenen Förderquote von 45%:

Tabelle 3: Finanzierungsbeispiel eines COMET-Projekts

Finanzierung	Betrag in EUR	Betrag in %
Bundesförderung	1.800.000	30%
Landesförderung	900.000	15%
Anteil wissenschaftlicher Partner	300.000	5%
Anteil Unternehmenspartner	3.000.000	50%
Gesamtkosten	6.000.000	100%

Höhe der Bundesförderung

Der Bund hat pro COMET-Projekt und pro Jahr eine absolute Förderungsobergrenze für den Bundesanteil festgelegt. Die Förderungshöhe pro COMET-Projekt beträgt maximal EUR 450.000,- pro Jahr beziehungsweise maximal EUR 1,8 Mio. für die maximale Projektlaufzeit von 4 Jahren.

Höhe der Landesförderung

Die Bundesländer unterstützen das Kompetenzzentren-Programm in einem fixen Beteiligungsverhältnis von 2:1 (Bund : Land) – auch um ihre jeweiligen regionalen technologie-politischen Zielsetzungen zu stärken.

Im Falle der Beteiligung mehrerer Bundesländer an einem COMET-Projekt wird der gesamte Landesanteil zwischen den beteiligten Ländern aufgeteilt.

Eine Überschreitung des Länderanteils ist im COMET-Projekt nicht möglich. Jedoch können die Länder jederzeit zusätzliche Vorhaben eigenständig fördern.

Details zur Beantragung der Kofinanzierung der Bundesländer siehe Kapitel 5.2.

Anteil der wissenschaftlichen Partner

Die Anteile der wissenschaftlichen Partner an den förderbaren Gesamtkosten des COMET-Projektes betragen kumuliert mindestens 5% und können nicht durch Leistungen der Unternehmenspartner ersetzt werden. Die Beiträge können bis zu 100% In-Kind geleistet werden.

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen. Cash-Beiträge sind Barleistungen.

Sofern bestehende COMET-Zentren als Partner teilnehmen, müssen die Beiträge in jedem Fall aus dem Non-COMET-Bereich des Zentrums erbracht werden (Definition „Non-COMET-Bereich“ siehe Glossar).

Anteil der Unternehmenspartner

Die Anteile der Unternehmenspartner betragen bei COMET-Projekten kumuliert mindestens 45 % der förderbaren Gesamtkosten.

Als Unternehmensbeiträge können in COMET-Projekten sowohl Barleistungen (Cash-Beiträge) als auch Sach-/Personalleistungen (In-Kind Beiträge) eingebracht werden.

Als In-Kind Beitrag kann finanzierungsseitig nur jener Teil der Kosten angesetzt werden, der nicht durch die Förderung gedeckt ist.

Cash-Beiträge der Unternehmenspartner dienen zur Finanzierung der Kosten der wissenschaftlichen Partner.

Grundsätzlich gilt, dass Unternehmenspartner keine ungerichtete Mitfinanzierung im Sinne einer Grundsubvention vergeben dürfen.

4.8 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbare Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Es ist darauf zu achten, dass nur nachweisbare IST-Projektkosten abgerechnet werden können (Nachweis z.B. durch Originalbelege mit Projektzuordnung, Gehaltskonten, Stundenaufzeichnungen)!

Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes**, die mit dem Datum des Projektstarts beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im [Kostenleitfaden Version 2.1](#) festgelegt.

Folgende Regelungen ergänzen die Bestimmungen des Kostenleitfadens:

- Reisekosten von Dritten sind förderbar, sofern ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden kann (z.B. Teilnahme an Scientific Advisory Boards).
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit sind dann förderbar, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem COMET-Projekt stehen und dem geförderten Forschungsvorhaben zugeordnet werden können (z.B. Verbreitung von Forschungsergebnissen, Folder, Presseaussendungen, Homepage).
- Kosten für Bewirtung können für COMET-Projekte nur im Zusammenhang mit inhaltlich relevanten Netzwerkaktivitäten auf Ebene des Gesamtprojekts (Boards, Projektgremien, ...) gefördert werden.
- Etwaige Drittkosten sind auf 20 % der förderbaren Gesamtkosten je Partner zu beschränken. Überschreitungen sind im inhaltlichen Förderungsansuchen zu begründen.
- Bilaterale Forschungsoperationen („single-firm“-Projekte) sind auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen.

Nicht förderbar sind u. a:

- Kosten für die Errichtung und laufende Kosten für die Erhaltung einer etwaig errichteten Gesellschaftsform (z. B. GmbH), z. B. Notariatsakt, Firmenbucheintragung
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbewegliches Vermögen
- Bauinvestitionen, Investitionen in Fertigungsmaschinen und Produktionsanlagen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

4.9 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Vor Auszahlung der Startrate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden.

Eine Hilfestellung für die Erstellung der Kooperationsvereinbarung bietet der [FFG-Muster-Konsortialvertrag](#) und der COMET Side Letter.

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen im [Unionsrahmen](#)

Demnach erhalten Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Werden diese Rechte den beteiligten Unternehmen zugewiesen, ist von diesen ein marktübliches Entgelt an die Forschungseinrichtung zu entrichten, wobei die eingebrachten Leistungen (Cash/In-Kind) gegengerechnet werden dürfen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

4.10 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Bewertungskriterien der COMET-Projekte

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nachfolgenden vier Hauptkriterien:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der FörderungswerberInnen / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Bewertungskriterien

Tabelle 4: Bewertungskriterien — Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens	Punkte (max. 30)
<p>1.1 Wissenschaftliche Qualität des Forschungsprogramms</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entspricht das Forschungsprogramm dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik (internationaler State of the Art) bzw. geht es darüber hinaus? Sind bestehende Forschungsarbeiten im nationalen und internationalen Kontext hinreichend berücksichtigt? – Sind die Ziele des Forschungsprogramms klar dargestellt? Wie werden die Lösungsansätze und Methoden zur Erreichung der Ziele bewertet? – Wie wird der Mehrwert des Forschungsprogramms gegenüber einer Summe von einzelnen Projekten bewertet? Ergänzen sich die verschiedenen Einzelprojekte sinnvoll? Lassen sich dadurch signifikante Synergieeffekte erkennen? – Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht: Inwieweit werden Genderaspekte beim Forschungsthema bzw. beim methodischen Ansatz adäquat berücksichtigt? (Projekte, bei denen es zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung gibt, bekommen keinen Punkteabzug.) 	<p>max. Punkte 21</p>
<p>1.2 Qualität der Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entsprechen die Arbeits- und Zeitpläne dem geplanten Forschungsprogramm? – Sind die Kosten und Finanzierungspläne auf Gesamt- und Projektebene nachvollziehbar? Ist die Projektgröße der Einzelprojekte in Bezug auf das Forschungsprogramm angemessen? – Sind die Area(s) und Einzelprojekte hinsichtlich Struktur und Inhalte kohärent? Sind die Kooperationsbeziehungen (multi-firm) und die Arbeitsteilung zwischen den Partnern auf Projektebene plausibel? 	<p>max. Punkte 9</p>

Tabelle 5: Bewertungskriterien — Eignung der FörderungswerberInnen und Projektbeteiligten

2. Eignung der FörderungswerberInnen / Projektbeteiligten	Punkte (max. 30)
2.1. Qualität des Konsortiums aus wissenschaftlicher Sicht <ul style="list-style-type: none"> – Wie werden die Qualifikationen und Ressourcen des Konsortiums im Hinblick auf die wissenschaftliche Kompetenz bewertet, um eine erfolgreiche Umsetzung des Forschungsprogramms sicherzustellen? – Können die Schlüsselpersonen geeignete Referenzprojekte vorweisen? Haben die Schlüsselpersonen das Potenzial neue Erkenntnisse zu gewinnen? – Ist das Konsortium vollständig oder besteht Ergänzungsbedarf in Hinblick auf erforderliche Kompetenzen und relevante Partner? 	max. Punkte 12
2.2. Qualität des Konsortiums im Hinblick auf die Unternehmenspartner <ul style="list-style-type: none"> – Wie werden die Qualifikationen und Ressourcen der Unternehmenspartner im Hinblick auf die technische und ökonomische Kompetenz bewertet, um eine erfolgreiche Umsetzung des Forschungsprogramms sicherzustellen? – Können die Schlüsselunternehmen geeignete Referenzprojekte vorweisen? Haben die Schlüsselunternehmen das Potenzial neue Erkenntnisse am Markt umzusetzen? – Ist das Konsortium vollständig oder besteht Ergänzungsbedarf in Hinblick auf erforderliche Kompetenzen und relevante Partner? 	max. Punkte 12
2.3. Organisation und Management <ul style="list-style-type: none"> – Sind die Organisationsstruktur und das Management des COMET-Projekts angemessen? – Sind die geplanten Zielgrößen angemessen? – Wie ist ggf. die bisherige Performance des Vorgänger COMET-Projekts zu bewerten? – Wie werden die geplanten Maßnahmen zu Gender Mainstreaming bewertet? Wurde beim Projektteam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet, um die branchenüblichen Verhältnisse zu verbessern? 	max. Punkte 6

Tabelle 6: Bewertungskriterien — Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung	Punkte (max. 30)
3.1. Wirtschaftliche Relevanz der Forschungsergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> – Wie wird der Nutzen der Projektergebnisse für die Unternehmen bzw. die Anwender bewertet? – Inwieweit können durch die erwarteten Forschungsergebnisse neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen initiiert werden? – Wie werden die Marktchancen sowie das wirtschaftliche Verwertungspotential eingeschätzt? – Sind entsprechende Maßnahmen des Technologie- bzw. Wissenstransfers in die Wirtschaft gegeben? Inwieweit ist eine Verwertung der Forschungsergebnisse durch die Partner vorgesehen (in Form von IPR, Patente, Lizenzen, etc.)? 	max. Punkte 30

Tabelle 7: Bewertungskriterien — Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung

4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	Punkte (max. 10)
4.1. Anreizeffekt der Förderung	
<ul style="list-style-type: none"> – In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv? – Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich – Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung – Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt – Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: radikaleren Innovationsansatz, höheres Risiko, neue oder weiterreichende Kooperationen, langfristige strategische Ausrichtung 	max. Punkte 10
Gesamtbewertung	Max. Punkte 100

Kennzahlen und Indikatoren

Im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgt eine Bewertung von Kennzahlen und Indikatoren, die in Form von Zielgrößen bei der Einreichung durch die AntragstellerInnen festgesetzt wurden. Dabei wird festgestellt, inwieweit diese

Zielgrößen angesichts des Forschungsfeldes und -umfeldes angemessen und realistisch sind. Über die Fortschritte zur Erreichung der im Antrag definierten und ggf. von der Jury korrigierten Zielgrößen, wird während der Laufzeit des COMET-Projekts berichtet und im Review mittels Plan-IST-Vergleich überprüft.

Eine Zuordnung von Kennzahlen und Indikatoren zu den COMET-Programmzielen ist dem COMET-Monitoring- und Evaluierungskonzept (Kapitel 3) zu entnehmen.

Nähere Informationen zu Ergebnissen bisheriger COMET-Projekte sind dem jährlich veröffentlichten [Monitoring-Bericht](#) zu entnehmen.

4.11 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via [eCall](#) möglich.

Die [Dokumentvorlagen](#) stehen auf der Website der FFG zur Verfügung und sind zu verwenden.

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf.

Tabelle 8: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Ausschreibungsdokumente
Ausschreibungsinformationen
Ausschreibungsleitfaden COMET-Projekte 8. Ausschreibung Kostenleitfaden Version 2.1
Formulare / Förderansuchen
Application COMET-Projects - Project Description Projektbeschreibung Inhaltliches Förderungsansuchen; Upload als pdf-Dokument eCall Online-Kostenplan Die Eingabe der Kosten und Finanzierung erfolgt direkt im eCall. Verpflichtende Stammdaten: Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre (alle Konsortialpartner)
Anhänge
ANNEX 0: Cover letter of reapplication ; Upload als pdf-Dokument Optional ; Im Falle einer Wiedereinreichung in COMET können die Änderungen bzw. Verbesserungen im vorliegenden Antrag gegenüber dem letzten abgelehnten COMET-Antrag in einem Begleitschreiben erläutert werden, welches zusätzlich als Dateianhang im eCall hochzuladen ist.

Ausschreibungsdokumente

ANNEX 1: References

Angabe der verwendeten Literatur; Upload als pdf-Dokument

ANNEX 2: List of Consortium Partners; Upload als Excel-Dokument

Die Darstellung der Kosten & Finanzierung im eCall muss mit Annex 2 übereinstimmen.

ANNEX 3: CVs and List of Publications; Upload als pdf-Dokument

Bitte laden Sie sämtliche CVs und Publikationen in einem einzigen Dokument im eCall hoch (kein Scan).

ANNEX 4: Letters of Commitment (LOC) Scientific Partners; Upload als pdf-Dokument

ANNEX 5: Letters of Commitment (LOC) Company Partners; Upload als pdf-Dokument

Rechtsgültig unterzeichnete Absichtserklärungen aller wissenschaftlichen Partner und Unternehmenspartner unter Angabe der Beitragssummen (Cash und In-Kind).

ANNEX 6: Declaration(s) of Federal Province(s); Upload als pdf-Dokument

Schriftliche Stellungnahme(n) der beteiligten Bundesländer (bei Antragstellung zumindest des Sitzbundeslandes).

Annex (0)-6: Uploads max. 20MB pro Datei

Das Hinzufügen weiterer Anhänge ist nicht zulässig.

4.12 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

Die Angabe dieser Projekte hat in der Projektbeschreibung zu erfolgen.

Im Falle eines Anschlussprojektes ist eine Abgrenzung zum vorhergehenden, in COMET geförderten Vorhaben vorzunehmen.

Weitere beantragte oder genehmigte Förderungen für das beantragte Vorhaben sind direkt im eCall (unter Kosten und Finanzierung/weitere Förderungen) anzugeben (ausgenommen davon ist die beantragte COMET-Kofinanzierung der Bundesländer).

4.13 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Qualität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Qualität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Auf Grund der aktuellen Covid-19 Krise wurde die **Einreichfrist** für COMET- Projekte des 8. Calls auf den **23. Juni 2020, verschoben**.

Als Basis für die zeitgerechte Auswahl der GutachterInnen ist im eCall bis zum **21.04.2020** (12:00:00 MEZ) eine **aussagekräftige Kurzdarstellung** einzureichen, bestehend aus:

1. Befüllung des Reiters "Projektdaten" im eCall (Ausnahme: Projektliste). Bitte achten Sie auf ein aussagekräftiges Abstract. Folgende Fragen müssen jedenfalls beantwortet werden (max. 4000 Zeichen):
Objectives: What is the motivation to carry out the COMET-Project (initial situation, scientific-technological challenges ...)?
Methods: How do you plan to realise the objectives of your proposed research (e.g. methods, approaches, models/tools chosen)?
Results: What are the expected main results?
2. Upload Annex 3: CVs und Publications
3. Die geplanten Projektpartner sollten sich bis 21.04.2020 im eCall dem Hauptantrag zugeordnet haben.

Bis spätestens 21. April 2020 (12:00:00 MEZ) ist eine eCall-Nachricht, in der Sie Ihre Willensbekundung zur Einreichung in der 8. AS COMET-Projekte bekannt geben, zu übermitteln. Es ist zu bestätigen, dass die im eCall zur Verfügung gestellte Kurzdarstellung von der FFG für die GutachterInnen-Suche verwendet werden darf.

Vor der Einreichung am 23. Juni 2020 müssen alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung und Annexe von der FFG-Website downloaden und ausarbeiten
- Antrag im eCall anlegen, Partner einladen, Kosten- und Finanzierungskalkulation im eCall erstellen
- Upload der Dokumente im eCall
- Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten nach abgeschicktem Förderungsansuchen

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Im [Tutorial zum eCall](#) finden Sie detaillierte Informationen.

5.2 Wie erfolgt die Kofinanzierung durch die Bundesländer?

Jedem Förderungsansuchen muss verpflichtend eine schriftliche Stellungnahme des Sitz-Bundeslandes (jenes Bundeslandes in dem das COMET-Projekt seinen Hauptstandort oder seine Projektleitung hat) sowie aller mitfinanzierenden Bundesländer beigelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen darf die Stellungnahme der weiteren mitfinanzierenden Bundesländer bis spätestens 4 Wochen nach Einreichung vorgelegt werden.

Die schriftliche Stellungnahme ist in der Regel ein Referenzschreiben zum Förderungsansuchen, in welchem das betreffende Bundesland im Fall der Genehmigung des COMET-Projektes seine Förderungszusage und Finanzierungsbeitrag mitteilt. Die gesamte Landesfinanzierung (im Verhältnis 2:1 Bund/Land) muss in jedem Fall durch die schriftliche(n) Stellungnahme(n) gedeckt sein.

Im Einzelfall kann das betreffende Bundesland in seiner schriftlichen Stellungnahme auch die Nichtbeteiligung am COMET-Projekt erklären, sofern eine Unvereinbarkeit mit Landesinteressen vorliegt. Der Bund behält sich in diesem Fall das Recht vor, bei Genehmigung des COMET-Projekts, dieses auch ohne den Landesanteil zu fördern.

Die rechtzeitige Abstimmung vor Einreichung des Förderungsansuchens mit den zuständigen Stellen der Bundesländer liegt in der Verantwortung der Förderungswerber.

Vor Einreichschluss ist eine sog. „Core-Form“, welches wichtige Eckdaten zum Projekt enthält, an die betreffenden Bundesländer zu übermitteln. Die Vorlage ist bei den Kontaktstellen der Länder erhältlich bzw. steht auf der FFG-Website zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hinsichtlich der Verschiebungen der Abgabefrist für das Core Form oder sonstige bundesländerspezifischer Termine direkt an die Kontaktstellen der Länder. Der vollständige Antrag ist bis zum 23. Juni 2020 (Einreichschluss) an die zuständigen Stellen der Bundesländer zu übermitteln.

Eine Liste der zuständigen Kontaktstellen und Ansprechpersonen in den einzelnen Bundesländern, welche auch wichtige Hinweise (wie z.B. länderspezifische Bedingungen) enthält, finden Sie auf der [Website](#).

5.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber und Fördernehmer, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe ExpertInnen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche ExpertInnen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Das Verfahren ist im COMET Programmdokument (Pkt. 8) wie auch im Evaluierungskonzept geregelt. Bei der Evaluierung von COMET-Projekten handelt es sich um ein einstufiges Verfahren.

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in diesem Leitfaden (in Kapitel 4.10) angeführten Kriterien und erfolgt national durch FFG ExpertInnen und extern durch internationale ExpertInnen (Peers) auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Im Rahmen der externen Begutachtung kooperiert die FFG eng mit dem Wissenschaftsfonds (FWF) und der Christian Doppler Gesellschaft (CDG).

Der Ausschluss von bis zu 5 internationalen GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich, insb. bei Vorliegen eines Schulenstreits oder einer Konkurrenzsituation. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten wird auf Basis der definierten Bewertungskriterien durch ein Bewertungsgremium (Jury) eine Förderungsempfehlung ausgesprochen.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt den zuständigen BundesministerInnen und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, übermittelt die FFG dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitle
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Das Konsortium muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

Details zum Weg zum Vertrag finden Sie unter auf der [Website der FFG](#).

Mit den mitfinanzierenden Bundesländern sind jeweils eigene Förderungsverträge nach den jeweils geltenden Bestimmungen abzuschließen.

7.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

Die Umsetzung der Empfehlungen und Auflagen muss in den Zwischenberichten dokumentiert werden.

Vor Auszahlung der Startrate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden.

7.3 Wie werden Förderungsraten ausbezahlt?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von allfälligen Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnungen
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Die FFG behält sich in begründeten Fällen (z.B. geringere IST-Kosten als Planwerte) Kürzungen vor.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln während der Laufzeit des Projektes ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen.

Die Endrate in Höhe von 10% der genehmigten Förderung des Projekts wird zurückbehalten und erst nach erfolgter Abrechnung des Projekts ausbezahlt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Auszahlung sind die anerkannten förderbaren Kosten sowie die Förderungsquote laut Förderungsvertrag.

Am Ende der Projektlaufzeit müssen die lt. Programmvorgaben erforderlichen Finanzierungsquoten der wissenschaftlichen Partner sowie der Unternehmenspartner erfüllt sein. Bei Unterschreitung dieser Quoten kann es zu einer aliquoten Kürzung der Bundesförderung und Landesförderung kommen.

Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

Die FFG führt während der Laufzeit des geförderten COMET-Projekts Prüfungen vor Ort durch und kann auch im Zuge der Endabrechnung, die von dem/der FörderungsnehmerIn bzw. den Partnern gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfungen der FFG werden zeitgerecht angekündigt.

FFG Ratenschema

Tabelle 9: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	3 bis 3,5 Jahre Projektlaufzeit	4 Jahre Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	3	4
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	30%	30%
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30%	20%
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30%	20%
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	20%
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10%	10%

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten aller Konsortialpartner umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die im [Downloadcenter](#) vorgegebenen Formularvorlagen verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im [Kostenleitfaden Version 2.1](#) festgelegt.

Darüber hinaus ist der/die FörderungsnehmerIn verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht

vertraulichen Projektinformationen (z. B. Fact Sheet, Success Stories) und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

Bei Veröffentlichungen und sonstigen in Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehenden Aktivitäten des Fördernehmers/der Fördernehmerin ist in geeigneter Weise auf das Programm "COMET" und die Förderungsgeber hinzuweisen.

Berichtswesen, Controlling und Prüfung der COMET-Projekte erfolgen bei Bundes- und Landesteil in gleicher Weise durch die FFG. Die Berichte sind seitens der Konsortialführung bei Bedarf auch an die zuständigen Stellen der Bundesländer zu übermitteln. Das Land kann die Prüfergebnisse des Bundes übernehmen, hat aber die Möglichkeit, eigene Prüfungen durchzuführen.

7.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

7.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal 12 Monate verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

7.7 Wann erfolgt das Review?

Gemäß dem COMET-Evaluierungskonzept ist bei COMET-Projekten zur Hälfte der Laufzeit ein Review vorgesehen. Dieses Review ermöglicht ein erstes Feedback an die COMET-Projekte und hat primär Empfehlungscharakter. Es wird der bisherige Zielerreichungsgrad festgestellt, Aufbau- und Managementarbeit sowie die Implementierung der vorgesehenen Maßnahmen bewertet.

Ein Ergebnis des Reviews ist die Formulierung von Auflagen und Empfehlungen für die restliche Laufzeit des COMET-Projekts. Für die Beurteilung des COMET-Projektes ist seitens der Konsortialführung ein [Core Document](#) in englischer Sprache zu erstellen.

7.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung. Die FFG überprüft, ob demnach die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden.

Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen. Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#).

8 RECHTSGRUNDLAGE

Als Rechtsgrundlage dieser Förderungen kommen die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation ([FTI-Richtlinie 2015, Themen-FTI-RL](#)) sowie das [Programmdokument COMET](#) vom Jänner 2016 zur Anwendung.

Übergeordnete Bestimmungen können durch programmspezifische Vorgaben im Programmdokument beziehungsweise im vorliegenden Ausschreibungsleitfaden eingegrenzt, jedoch nicht außer Kraft gesetzt werden.

9 ANHANG

9.1 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikalere Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Area

Eine Area (Forschungsbereich) definiert eine thematisch und methodisch abgegrenzte Einheit im Forschungsprogramm eines COMET-Projektes. Ein Forschungsbereich muss ein kohärentes Forschungsprogramm im größeren Kontext des COMET-Projekts definieren.

Cash-Beiträge

Cash-Beiträge sind Barleistungen.

Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtung

(gemäß AGVO, Struktur-FTI-RL und Unionsrahmen) bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Forschungskategorien

Experimentelle Entwicklung

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyps (Prototypsystems) in Einsatzumgebung. (Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.)

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Industrielle Forschung

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- Sofern für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
- Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
- Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis.

Industrielle Forschung findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt.

Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei experimenteller Entwicklung. Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad. Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer.

Eine detaillierte Definition der Forschungskategorien ist in den Struktur-FTI-RL, 12.1 Begriffsbestimmungen zu finden.

Forschungsprogramm

Das gemeinsam von Industrie/Wirtschaft und Wissenschaft zu formulierende Forschungsprogramm definiert den Tätigkeitsbereich für das gesamte COMET-Projekt und soll sich auf ein klar definiertes Thema beziehen. Es unterteilt sich in Arbeitsbereiche (siehe Definition „Areas“) und Projekte (siehe Definition „Projekte“).

In-Kind- Beiträge

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen.

Key Researcher

Key Researcher sind renommierte ForscherInnen, die aufgrund ihres ausgeprägten Wissens und Standings ein Forschungsthema und -programm essentiell beeinflussen

und weiterentwickeln. Sie kommen meistens aus dem Umfeld der wissenschaftlichen Partner (z.B. UniversitätsprofessorInnen).

„Multi-firm“-Kriterium

Das „multi-firm“-Kriterium schreibt die Beteiligung von mindestens 3 unabhängigen Unternehmenspartnern bei COMET-Projekten vor.

Non-COMET-Bereich (relevant für COMET-Zentren)

Komplementär zum Forschungsprogramm eines COMET-Zentrums, welches aus dem Kompetenzzentren-Programm gemäß dem vorliegenden Programmdokument gefördert wird (COMET-Bereich), sollen die Zentren einen „Non-COMET-Bereich“ aufbauen. Der sog. Non-COMET-Bereich dient unter anderem der Auftragsforschung für Unternehmen (Partner oder auch andere Auftraggeber) in marktnahen Bereichen zu vollem Kostenersatz, aber auch der Erfüllung komplementärer Ziele im öffentlichen Interesse, beispielsweise der Bundesländer. Auch andere geförderte nationale und internationale Projekte (z. B. EU-Projekte, etc.) werden im Non-COMET Bereich abgewickelt.

Öffentliche Förderung (Public Funding)

Die öffentliche Förderung setzt sich aus der Bundes- und Landesförderung zusammen.

Projekte

Projekte sind konkret abzuarbeitende Forschungseinheiten im Rahmen eines Arbeitsbereichs (Area) und sind im Antrag in sog. „Project Sheets“ (siehe Vorlage) darzustellen; Arbeitspakete (work packages) sind Untereinheiten von Projekten. Die Projektgröße muss dem Vorhaben entsprechend sinnvoll und angemessen sein. Es gibt folgende Arten von Projekten:

Strategische Forschungsprojekte

Strategische Forschungsprojekte haben einen hohen Anspruch an den Neuigkeitsgehalt sowie an die Exzellenz und sind über den kurzfristigen Bedarf der Unternehmenspartner hinaus an langfristigen strategischen Zielen des COMET-Projekts orientiert. Sie sollen neue Forschungsimpulse setzen und für besonders risikoreiche Forschung offen sein. In der Regel ist diese Forschung noch relativ weit weg von Entwicklung und Umsetzung. Der Anteil strategischer Projekte stellt einen wichtigen Indikator für den Neuigkeitsgehalt der Forschung dar und ist daher auch eine wesentliche Zielgröße.

Unternehmensprojekte („multi-firm“-Projekte, single-firm“-Projekte)

Unternehmensprojekte sind – im Gegensatz zu strategischen Projekten – stärker am Bedarf der Unternehmenspartner orientiert.

Unter „multi-firm“-Projekten sind jene Unternehmensprojekte im Forschungsprogramm eines COMET- Projektes zu verstehen, an welchen mehr als ein unabhängiger Unternehmenspartner beteiligt ist.

Unter „single-firm“-Projekten sind jene Unternehmensprojekte im Forschungsprogramm zu verstehen, an welchen nur ein Unternehmenspartner beteiligt ist. Diese sind auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen.

Sitz-Bundesland

Das Sitz-Bundesland ist jenes Bundesland, in dem das COMET-Projekt seinen Hauptstandort (Sitz der Konsortialführung) hat.

9.2 Abkürzungen

AGVO: Allgemeine Gruppen Freistellungsverordnung

LOC: Letter of Commitment

FFG: Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Struktur-FTI-Richtlinie: Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich–technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie 2015) Struktur-FTI-RL

Programmdokument: Programmdokument für das Kompetenzzentren-Programm COMET

Unionsrahmen: Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

UP: Unternehmenspartner

WP: Wissenschaftlicher Partner

9.3 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 2: Meilensteine der Ausschreibung

